

Satzung der NOK-Dartliga e.V

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen NOK-Dartliga. Im folgenden kurz NOK genannt.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein wird sich nach Eintragung ins Vereinsregister, zum kommenden Geschäftsjahr, dem DDSV anschließen

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Beldorf

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Ausnahme stellt hier das Gründungsjahr dar, in diesem beginnt das Geschäftsjahr am 13.07.2025 und endet am 31.12.2025.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Die NOK mit Sitz in Beldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Dartsports in Schleswig Holstein

(3) Ihre Ziele verwirklicht Sie durch:

a) Durchführung eines Ligabetriebes des Dartsports in Schleswig-Holstein.

b) Durchführung von sonstigen Dartsportveranstaltungen

c) Pflege und Verbreitung des Dartsports in Schleswig Holstein

(4) Die NOK ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die NOK ist politisch und religiös neutral und steht in allen Belangen auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Die NOK fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialer Schichten. Sie bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Herkunft, Hautfarbe, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat

(6) Mittel der NOK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der NOK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

a) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.

b) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

c) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

d) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des der jeweiligen Spielzeit erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt

b) Der Mitgliedsbeitrag bis zum jeweiligen Saisonstart nicht eingegangen ist

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden saisonalen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe einer Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von dem Vorstand festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand

2. die Mitgliederversammlung

Weitere Organe können bei Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet werden.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Ligaobmann

(2) Der Vorstand ist berechtigt Beisitzer für bestimmte Aufgaben zu berufen. Diese haben bei Vorstandssitzungen Stimmrecht.

(3) Der Kassenwart ist im Rahmen seines Aufgabenbereiches, insbesondere in Finanzangelegenheiten wie Kontoführung und Zahlungsabwicklung, Zeichnungsberechtigt. Eine darüber hinausgehende Vertretung des Vereins ist ausgeschlossen.

(4) Der Verein wird gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten.

(5) Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Diese umfasst ausschließlich nachgewiesene Auslagen im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit, wie zum Beispiel Fahrtkosten, Übernachtungs-, und Verpflegungskosten bei offiziellen Vereinsanlässen.

§9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Leitung des Vereins und Organisation und Regelung des Spielbetriebes.
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahres- und Kassenberichts.
- e) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- f) eine genauere Beschreibung der Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitgliedern erfolgt im Regelwerk zum Spielbetrieb

§10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt.

(2) Ausnahme bei der Neugründung werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Ligaobmann lediglich für zwei Jahre gewählt. Danach gilt auch für diese Ämter eine vierjährige Wahlperiode.

(3) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

§11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens 1 mal im Quartal, zusammen.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der gewählten Vorstandsmitgliedern anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstands
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- e) die Entscheidung über Anträge gemäß Tagesordnung
- f) die Auflösung des Vereins.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, im Rahmen der Satzung und ergänzt dementsprechend die Tagesordnung.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportverband Schleswig Holstein e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13.07.2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beldorf, den 13.07.2025

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern

Linda Woyatz
Ines Engmann
Moran Lina
Th. Behre
Paula Handekow
A. Kovacs
M. Zander